

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2009/0068
öffentlich

Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge:

13.05.2009 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die mit Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes vom 30. März 2009 der Stadt Beckum aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden wie folgt den städtischen Jugendeinrichtungen zugewiesen:

Einrichtung	Förderung
a) Freizeithaus Neubeckum	27.347,50 €
b) Jugendtreff „Altes E-Werk“	27.347,50 €
Summe	54.695,00 €

Kosten/Folgekosten

Für die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsteht nach Abzug der Landeszuwendungen und sonstiger Einnahmen in 2009 ein Zuschussbedarf für beide Einrichtungen von insgesamt 269.050 €. Mit dieser Zuschusshöhe ist auch in Folgejahren zu rechnen.

Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist in den Produkten 060501 –Freizeithaus Neubeckum– und 060502 –Jugendtreff „Altes E-Werk“– sichergestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit beruht auf den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW.

Erläuterungen

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2009 stellt das Land mit Zuwendungsbescheid vom 30. März 2009 für das Jahr 2009 für die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum 54.695,00 EUR zur Verfügung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über den Mitteleinsatz. Bedingungen für die Landesförderung sind:

1. dass die zu fördernden Angebote in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und ebenfalls aus kommunalen Mitteln gefördert werden;
2. dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens das Zweifache für den selben Förderungsbereich an Eigenmitteln aufbringt und dass
3. die Gesamthöhe der Mittel für die freien Träger mindestens dem prozentualen Anteil entspricht, den diese am 31.12. des Vorjahres an der Förderung des örtlichen Jugendamtes hatte.

Freie Träger bieten offene Kinder- und Jugendarbeit nicht an. Entsprechende Anträge freier Träger liegen auch nicht vor. Daher soll die Förderung auf die beiden städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen „Freizeithaus Neubeckum“ und „Jugendtreff Altes E-Werk“ jeweils hälftig verteilt werden.

Diese Förderung der beiden Einrichtungen entspricht den vorgenannten Bedingungen für die Landesförderung.

Anlage/n:

ohne